



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.10 RRB 1896/2372</b>
Titel	<b>Bachkorrektion.</b>
Datum	24.12.1896
P.	738

[p. 738] A. Mit Beschluß des Regierungsrates vom 29. Januar 1895 wurden die Pläne für eine Brücke über den Wildbach an der Straße II. Klasse No. 20 Hinweil, sowie für eine kleinere Bachkorrektion oberhalb der betreffenden Brücke genehmigt und die Gemeinde Hinweil verpflichtet, den Bau der Brücke bis Ende August 1895 und die Bachkorrektion bis Ende November 1895 zu vollenden.

B. Mit Zuschrift vom 4. Dezember 1896 übermittelt der Bezirksrat Hinweil eine von ihm geprüfte Rechnung, bezw. Kostenzusammenstellung des Gemeindrates Hinweil über die erlaufenen Baukosten im Betrage von 2049 Fr. 70 Rp.

Im Voranschlag waren die Erstellungskosten, zu 2250 Fr. vorgesehen.

Die Rechnung ist arithmetisch richtig und stimmt mit den Belegen überein.

Die Baukosten verteilen sich wie folgt:

Expropriation für die Bachkorrektion	Fr. 100. –
Korrektion des Baches	650. –
Erd- und Maurerarbeiten für die Brücke	700. –
Schmiedearbeit	580. –
Chaussirung	15. 75
Verschiedenes	3. 95
Summa wie oben	Fr. 2049. 70

Sämtliche Arbeiten sind in allen Teilen genau nach den Plänen und Bauvorschriften ausgeführt worden.

Die durchschnittliche Steuerbelastung per Faktor betrug in der Gemeinde Hinweil im Jahrfünft 1890–1894 9,47‰, das Steuerkapital per Einwohner 910 Fr.

Es erhält somit die Gemeinde Hinweil gemäß § 14 der Verordnung betr. die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen. das Maximum von 50% der Baukosten oder einen Beitrag von rund 1000 Fr.

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Hinweil wird an die 2049 Fr. 70 Rp. betragenden Kosten für Erstellung einer neuen Brücke über den Wildbach bei Bossikon, an der Straße II. Klasse No. 20 Hinweil und die dadurch bedingte Bachkorrektion ein Staatsbeitrag von 1000 Fr. im Sinne von § 8 des Straßengesetzes, auf Rechnung des Titels VIII C. c. 2 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinweil unter Rückschluß der Belege, an den Bezirksrat Hinweil und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]